

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

11/SN-378/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24 -GE/19
Datum: 15. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994

St. Jannistyr

Wien, am 12.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-394/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
1994 - KHVG 1994)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Pöhl

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 12.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 9 000 205/2-V/12/94 4.3.1994

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-394/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
1994 - KHVG 1994)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 19:

Gegenüber dem KHVG 1987 fehlt die Verpflichtung, daß neue Unternehmenstarife und Änderungen von Unternehmenstarifen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen sind. Es ist für Konsumenten zweifelsohne nachteilig, daß gemäß vorliegendem Entwurf die Versicherungsbedingungen lediglich in den Geschäftsstellen für jedermann zur Einsicht aufgelegt werden müssen. Eine solche Veröffentlichungspflicht der Versicherungsbedingungen und Tarife sowie diesbezügliche Änderungen wird hiermit angeregt.

- 2 -

Zu § 35:

Die im Entwurf vorgesehene Leistungspflicht für den Fall der Insolvenz des Versicherers zum Schutz des geschädigten Dritten wird begrüßt. In § 7 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrspflichtigen wird ein Regreß gegen den Versicherungsnehmer mit 5 30.000,-- begrenzt, allerdings nur für den Fall, daß dieser Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz ist. Diese Bestimmung wird abgelehnt, da auch Land- und Forstwirte und überhaupt ein Großteil der Unternehmer nicht in der Lage sind, das Risiko der Insolvenz ihres Haftpflichtversicherers zu tragen. Es wird daher gefordert, daß die Einschränkung der Regreßmöglichkeit zumindest auch für alle Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe normiert wird.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Farnberger